

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **21. November 2022**

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve am 27. November 2022
2. Bekanntmachung der Satzung vom 17.11.2022 über die 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve am 27. November 2022

1. Am 27. November 2022 findet die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 6. November 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus - Ratssaal -, Markt 20, 47546 Kalkar, zusammen.

2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl am 27. November 2022 eingesehen und für eine eventuelle Stichwahl am 11. Dezember 2022 an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel ist hellgrau mit schwarzem Aufdruck. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in ihrem, auf dem Wahlschein genannten Stimmbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Kalkar die **Briefwahlunterlagen** (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlschein sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Abs. 1 Nr. 4a KWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 11. November 2022

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz

2. Bekanntmachung der Satzung vom 17.11.2022 über die 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018), in der Fassung und Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Dachlandschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der geschlossenen, städtebaulichen Erscheinungsform des Stadtkerns von Kalkar und seiner bau- und kunstgeschichtlich wertvollen Einzelgebäude; dieses Merkmal gilt es zu erhalten. Solar- und Photovoltaikanlagen sind daher zulässig, wenn eine gestalterische Lösung im Sinne des Absatzes 4 möglich ist.

2. § 2 a Absatz 2 behält folgende Fassung:

Die Errichtung und Änderung jeder Solar- und Photovoltaikanlage im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist gemäß der §§ 5 und 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen erlaubnispflichtig und bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen.

3. § 2 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung unterliegt ausschließlich jeweils der fachlichen Einzelfallprüfung der Unteren Denkmalbehörde nach Anhörung des Landschaftsverbandes. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung in einem anderen Fall kann daraus nicht abgeleitet werden.

4. § 2 a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

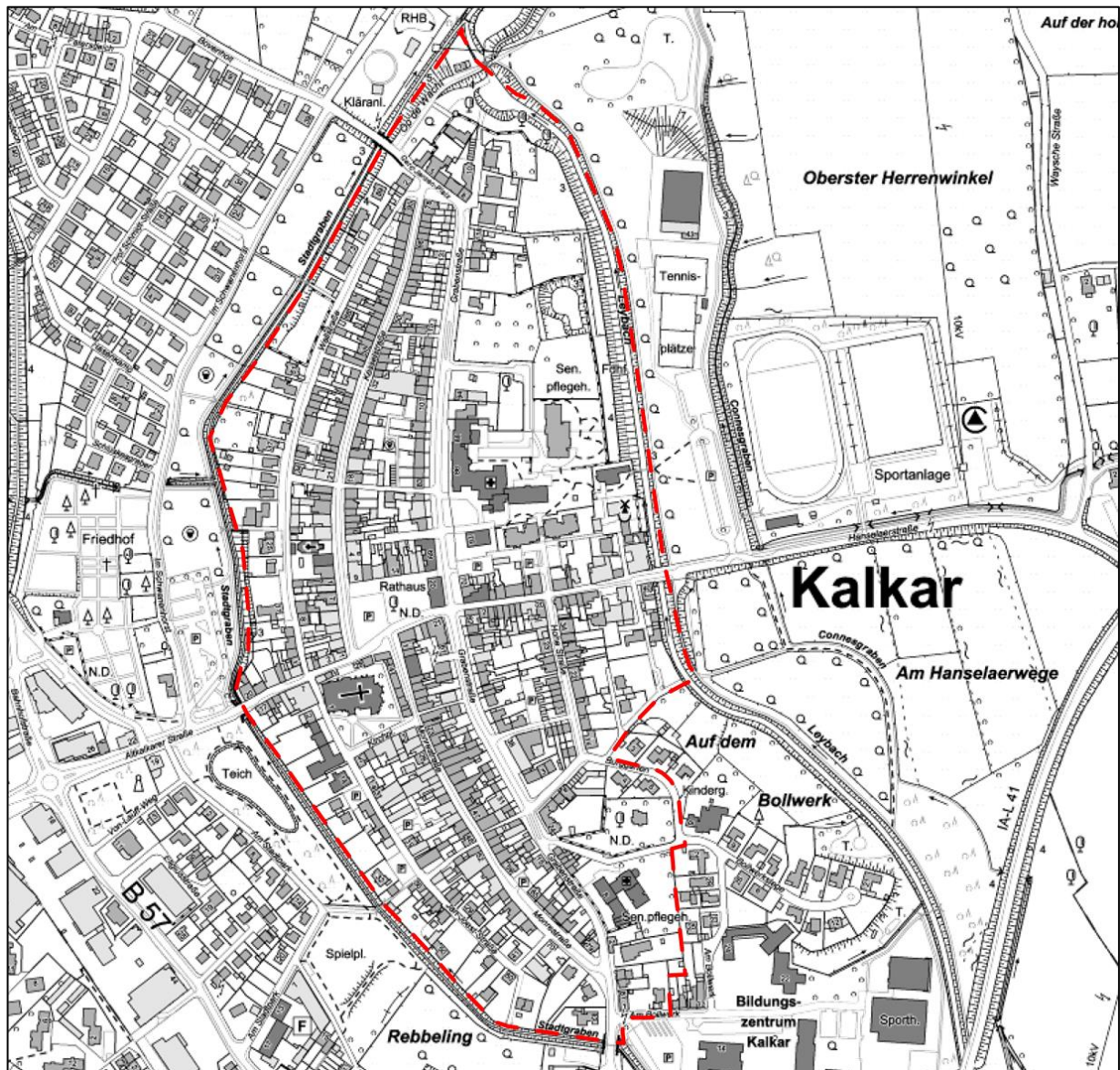
Solaranlagen und Photovoltaikanlagen können auf den im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Gebäuden zulässig sein, wenn dadurch das historisch geprägte Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird und

1. die Solar- und Photovoltaikanlagen nicht auf Dachflächen angebracht werden, die vom das Grundstück unmittelbar erschließenden Straßenraum einsehbar sind. Als unmittelbar erschließender Straßenraum wird die Straße definiert, die die Haupteinfahrt des Grundstücks und üblicherweise des Haupteingangsbereichs sichert,
 2. sie durch Indachmontage in die Dachdeckung integriert sind oder bei Aufdachmontage auf bestehenden Dacheindeckungen so flach wie bautechnisch möglich und in gleicher Neigung zum Dach aufgebaut werden. Aufgeständerte Kollektoren auf geneigten Dächern sind unzulässig. Die technischen Anlagen müssen sich der Farbgestaltung der Dächer möglichst anpassen,
 3. sie in kompakter, geometrisch geschlossener und einheitlicher Anordnung auf zusammenhängenden Dachflächen aufgebracht werden,
 4. sie einen Abstand von mindestens 0,30 m zur Dachkante am Ortsgang und von mindestens 0,30 m zur Dachkante an First und Traufe einhalten, keine bauordnungsrechtlichen Vorgaben entgegenstehen und soweit wie möglich den Bezug zu den Fassadenfenstern des Gebäudes aufnehmen.
5. § 2 a Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 2 a Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Satzung zur 3. Änderung der Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die 3. Änderung der Gestaltungssatzung des Stadtkerns der Stadt Kalkar

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Satzung über die 3. Änderung der Gestaltungssatzung des Stadtkerns der Stadt Kalkar bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten im Raum 303 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der

Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17.11.2022

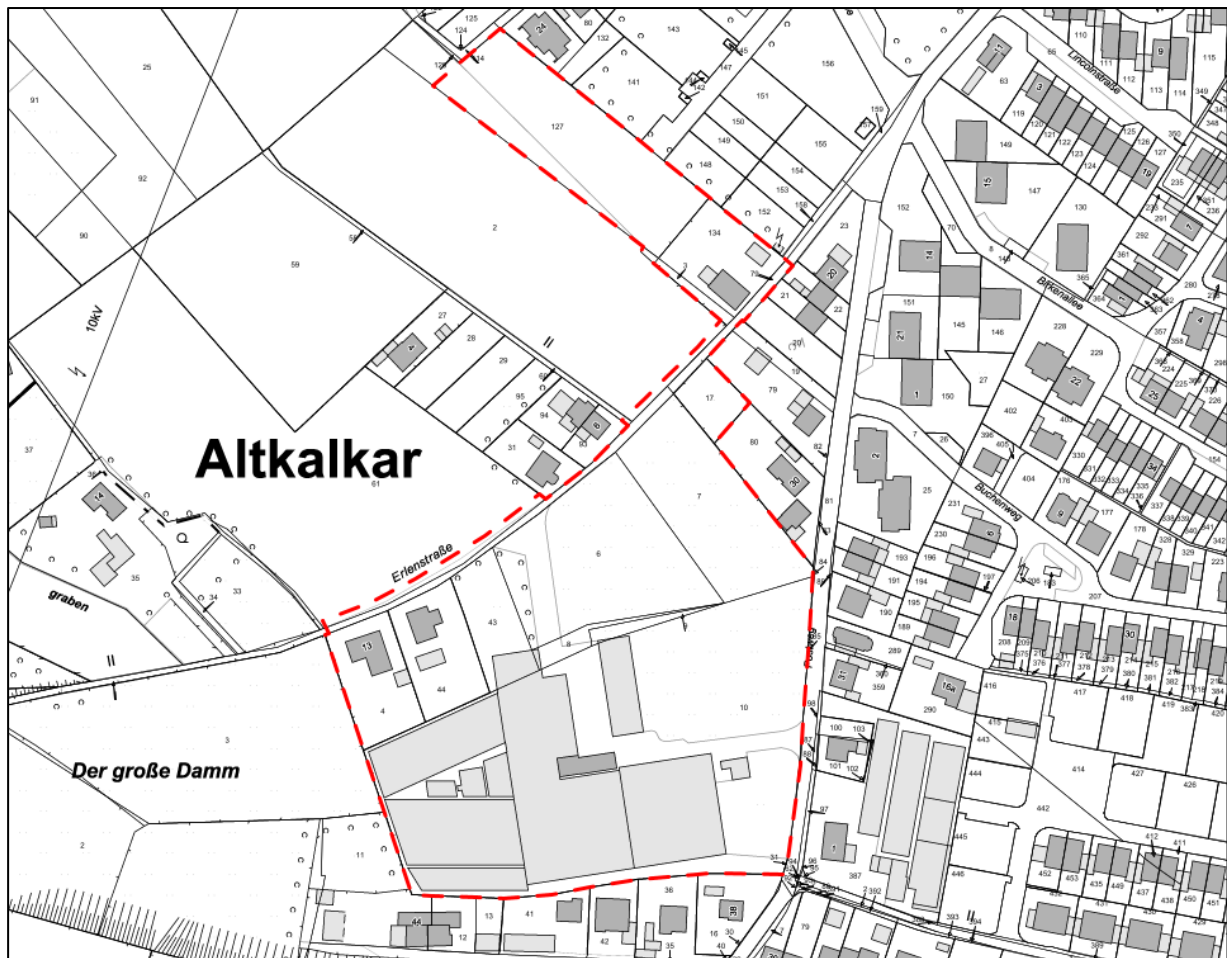
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm

Der Rat der Stadt Kalkar hat in der Sitzung vom 08.11.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I. S. 1726), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 15.01.2023

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 15.01.2023 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

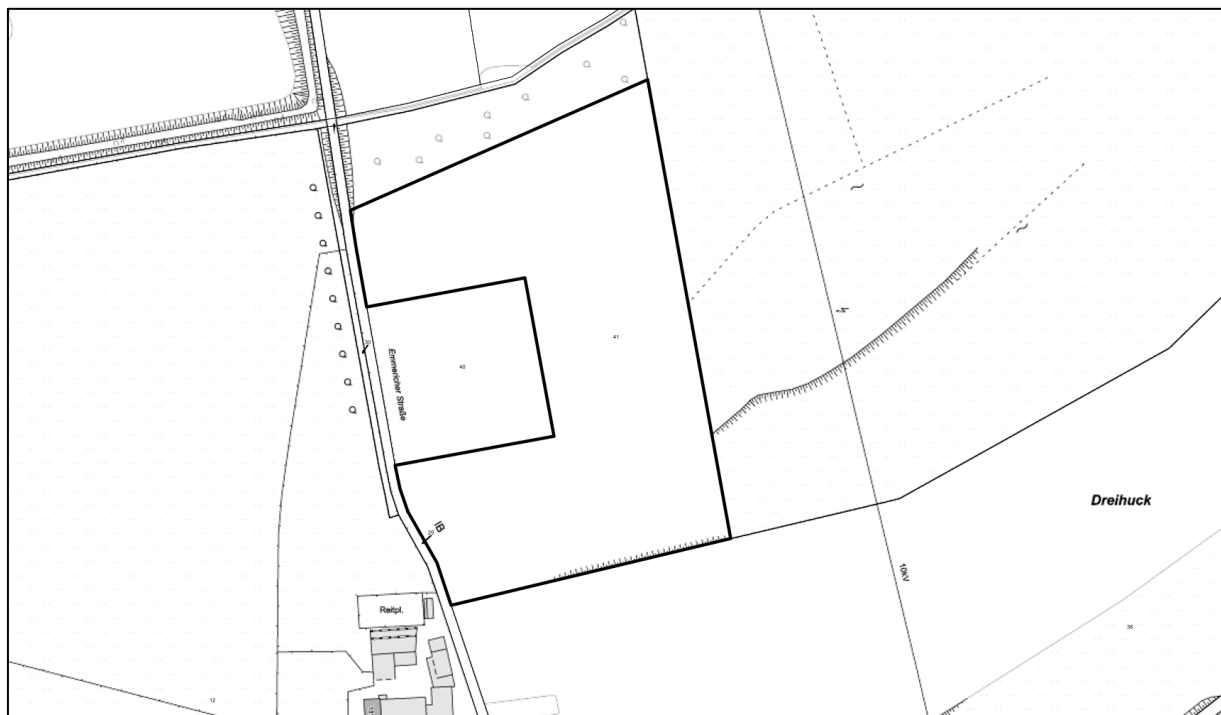
<https://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden; erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Dem Bebauungsplan liegen ein Artenschutzgutachten, ein hydrogeologisches Gutachten sowie eine Verkehrsuntersuchung zugrunde.

Aufgrund seiner Nutzungsstruktur ist das Plangebiet zwar durch eine geringe Artenvielfalt gekennzeichnet, jedoch sind im Rahmen der Artenschutzprüfung reale oder potentielle Bruthabitate planungsrelevanter Tierarten nachgewiesen worden. Daher sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan bereits vorgezogene CEF-Ausgleichsmaßnahmen für die aufgenommen worden. Diese sehen innerhalb des Plangebietes vor, geeignete Brut- und Nistkästen für die Zwergfledermaus und Haussperling im Bereich der Bestandsgebäude der ehemaligen Gärtnerei zu errichten. Das Landschaftsbild wird durch die Ausbildung klarer Siedlungskanten und die Überplanung des bisherigen Gärtnergeländes durch aufgelockerte Wohnbebauung insgesamt aufgewertet. Neben Festsetzungen zur Erhaltung vorhandener Grünstrukturen, legt der Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zur Durchgrünung des Plangebietes fest. Der im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelte Kompensationsflächenbedarf wird über das anerkannte Ökokonto „Emmericher Eyland“ in der Gemarkung Emmericher Eyland, Flur 4, Flurstück 41 ausgeglichen. Der räumliche Geltungsbereich der Kompensationsfläche ist im nachstehenden Lageplan dargestellt:

Ökokonto „Emmericher Eyland“ (Gemarkung Emmericher Eyland, Flur 4, Flurstück 41)



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Räumlicher Geltungsbereich

Das hydrogeologische Gutachten belegt, dass die oberflächlichen Deckschichten des Bodens zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geeignet sind. Daher ist im Bereich der vorgesehenen Versickerungsanlagen ein Bodenaustausch und die Herstellung hydraulischer Anschlüsse an die Bodenschichten der Fein- und Mittelsande vorzunehmen. Für die dezentrale Regenwasserversickerung werden zudem drei Freiflächen als Flächen für die Regenwasserversickerung festgesetzt.

Der Bebauungsplan sieht Festsetzungen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vor. Hierdurch soll vor allem die nachhaltige Energieversorgung durch dezentrale Anlagen gefördert und ein Beitrag zum Klima- und Umweltschutz geleistet werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die

Möglichkeit eingeräumt, zu dem Planvorhaben sowie zu dem in seinen Grundzügen bestehenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen wurden genutzt, um den erforderlichen Untersuchungsumfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergab nach Einbeziehung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einen externen Kompensationsflächenbedarf (s.o.).

Umweltbericht

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und –bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

Mensch

- Zunahme der Wärmebelastung durch Erhöhung des Anteils versiegelter Flächen.

Tiere und Pflanzen, Biototypen und Biologische Vielfalt

- Abnahme intensiv begrünter Flächen durch die Flächeninanspruchnahme,
- Rodung von Baum- und Gehölzstrukturen,
- Gefährdung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus durch Abriss der bestehenden Gärtnereigebäude.

Boden und Fläche

- Abriss der Gärtnerei und Teilentsiegelung von Flächen,
- Keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen (Altlasten) im Plangebiet,
- Inanspruchnahme von Flächen für die Wohnbebauung, Zunahme des Versiegelungsgrades.

Luft und Klima

- Aktuell als Randzone des Siedlungsklimas, wenig Emittenten, geringe klimatische Ausgleichsfunktionen im Bestand,
- Erhöhte Wärmebelastung durch zunehmende Versiegelung, Verringerung der Kaltluftproduktion, Erweiterung des Siedlungsrandes und damit einhergehende geringfügige Vergrößerung der Luftbarriere,
- Zunahme von Emissionen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens.

Wasser

- Plangebiet umfasst bedeutende Grundwasservorkommen mit mäßiger Grundwasserneubildungsfunktion,
- Geringe Versickerungsfähigkeit in den oberen Bodenschichten,
- Verschlechterung der Grundwasserneubildung und erhöhte Anfälligkeit gegenüber Starkregenereignissen durch Flächeninanspruchnahme,
- Plangebiet grenzt an den Patersdeich (Schlafdeich, 2. Deichverteidigungslinie) und befindet sich vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet.

Landschaft und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

- Darstellung des Plangebietes als Entwicklungsraum für Wohngebiete im Landschaftsplan,
- Keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Arrondierung des Siedlungsbereiches,
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Abriss der Gärtnerei,
- Großzügige Durchgrünung des Plangebietes,
- Keine Beeinträchtigung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Landschafts- und Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Biotopverbundflächen etc.).

Kultur und Sachgüter

- Keine Hinweise auf Bodendenkmäler, archäologische Substanzen oder sonstige Sachgüter im Plangebiet.
-

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Aufgrund der Funktionen für den Naturhaushalt sind Wechselbeziehungen insbesondere zwischen den Schutzgütern „Boden/Fläche“, „Wasser“, „Luft/Klima“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „menschliche Gesundheit“ zu erwarten.

Kumulierung mit anderen Planvorhaben

- Kumulierung mit der Umsetzung der benachbarten Bebauungsplangebiete „Birkenallee“ und „Calcarberg“,
- Erhöhte Lärmbelastung in der Umgebung durch das zu erwartende gesteigerte Verkehrsaufkommen.

Langfristige Klimaentwicklung und Klimawandel

- Zunahme CO₂-Emissionen durch Bauvorhaben und Verkehr,
- Beeinträchtigung des Mikroklimas (Versiegelung), Bepflanzungsgebot als Gegenmaßnahme,
- Standardanforderungen der Gebäude hinsichtlich der Energieeffizienz,
- Aufgrund der Bebauungsstruktur nur geringfügige Steigerung der Anfälligkeit gegenüber Überwärmung,
- Geringe Versickerungsfähigkeit und Topographie erhöhen die Anfälligkeit gegenüber Starkregen.

Sonstige Umweltwirkungen

- Keine pauschalen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten,
- Baumaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken,
- Keine Anfälligkeit gegenüber Störfallbetrieben.

Eingriffsregelung

- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich als Teil des Umweltberichts,
- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:
 - Beschränkung der zulässigen Grundflächen, Begrenzung von Vorgartenversiegelungen,
 - Baumpflanzungen, Grünflächen, Dachbegrünung, Begrünung von Stellplätzen
 - Ordnungsgemäßer Rückbau der Gärtnerei (insbesondere Abtrag des Bauschutts),
 - Zeitliche Begrenzung von Eingriffen wie Gebäudeabrissen, Heckenrodungen etc. (Brutzeit), erweiterte Artenschutzprüfungen vor Umsetzung der Vorhaben,
 - CEF-Maßnahme für die Zwergfledermaus (Nistkästen), Ausgleichsmaßnahme für den Haussperling, insektenfreundliche Außenbeleuchtung,
 - Dezentrale Versickerungsanlagen.
- Weitere Kompensationsbedarfe werden über das Ökokonto „Emmericher Eyland“ ausgeglichen (s.o.).

Umweltbezogene Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zum Lärmschutz der Bundesstraße (B 67),
 - Hinweise zur Kompensation des Verlusts der Bodenwasserspeicherkapazität und der Klimafunktion des Bodens,
 - Hinweise zur Planung flächensparender und agrarstrukturverträglicher Kompensationsmaßnahmen,
 - Hinweise zum Erhalt des Baumbestandes,
 - Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
 - Hinweise zur Beschränkung der zulässigen Grundflächenzahl,
 - Hinweise zur Darstellung im Landschaftsplan,
 - Hinweise zum Artenschutz,
 - Hinweise zum Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen.
-

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 17.11.2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin